

# Absenzen- und Urlaubsreglement Schule Böttstein

Version vom 17.02.2021/sw

## I. Rechtlichen Grundlagen

- A. [Schulgesetz des Kantons Aargau](#)
- B. [Verordnung über die Volksschule](#)

## II. Absenzen- und Urlaubsregelung

### A. Absenzen

1. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Kindergarten oder den Schulunterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich via Klapp über den Grund und falls möglich die Dauer der Absenz informiert werden.
2. Bleibt eine Schülerin / ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz §37 rechnen: Verwarnung, Busse oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft.
3. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern gemäss der Verordnung Volksschule §15 Abs. 3 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.
4. Unentschuldigte Absenzen der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Jahreszeugnis steht die Anzahl aller unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres.
5. Um vom Unterricht in Bewegung und Sport über einen längeren Zeitraum teilweise dispensiert zu werden, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis mitzubringen
6. Die Schülerinnen und Schüler sind trotz Sportdispens im Unterricht «Bewegung und Sport» anwesend.

### B. Urlaub

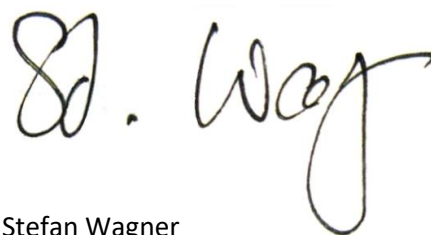
1. Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie gemäss §38 Abs 1 Schulgesetz Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.
2. Gemäss §16 Abs 1a Verordnung Volksschule können diese vier (4) freien Schulhalbtage innerhalb eines Schuljahres auch kumuliert und für die Ferienverlängerung eingesetzt werden.
  - a) *Konkrete Vorgehensweise*
    - (1) Urlaubsbezüge gemäss §38 bis maximal zwei (2) Tage pro Schuljahr sind von den Eltern ohne Begründung mindestens zwei (2) Tage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mitzuteilen.

- (2) Für besondere Schulanlässe darf gemäss §16 Abs 1b Verordnung Volksschule kein freier Schulhalbtage bezogen werden:
- (a) 1. Schultag (1. Jahr-Kindergarten, 1. Primar, 1. EK, 4. Primar, 1. OS)
  - (b) Schulreisen, Klassenausflüge, Exkursionen
  - (c) Lager
  - (d) Projektwochen
  - (e) Checks P3, P5, S2, S3
  - (f) Schulschlussveranstaltungen, Zensurfeiern
3. Alle anderen Urlaubsgesuche sind mit Begründung mindestens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich via Klassenlehrperson an die Schulleitung zu richten.
4. Bis zum 31.12.2021 entscheidet die Schulpflege über bewilligungspflichtige Urlaube. Wem diese Kompetenz auf Grund der Neuen Führungsstrukturen der Schulen Aargau ab dem 01.01.2022 zugewiesen wird, ist Gegenstand von Abklärungen.
5. Bewilligte längere Urlaube werden im Administrationssystem der SuS vermerkt.
6. Ferienverlängerungen, die über die vier Kompetenzhalbtage hinausgehen, werden von der Schulpflege nur in Ausnahmefällen bewilligt.
7. Kehrt ein\*e Schüler\*in verspätet aus den Ferien zurück, werden die verpassten Halbtage dem Konto der freien Schulhalbtage (§38) belastet. Im Wiederholungsfall erfolgt beim zweiten Mal eine schriftliche Mahnung der Behörde an die Eltern. Ab dem dritten Mal erfolgt eine Busse gemäss Schulgesetz §37<sup>3</sup> und §37a<sup>1</sup>.
8. Hat ein\*e Schüler\*in die freien Schulhalbtage (§38) bereits vor der verspäteten Rückkehr aufgebraucht, erfolgen bereits beim ersten Vergehen die schriftliche Mahnung und beim zweiten eine Busse gemäss Schulgesetz §373 und §37a<sup>1</sup>.
9. Wird ein Urlaub bewilligt, ist die Schülerin/der Schüler für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Kleindöttingen, 17.02.2021



Pius Sutter  
Präsident Schulpflege



Stefan Wagner  
Schulleiter